Bundesrat Drucksache **105/1/99**

18.03.99

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen

Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform

Punkt 2 der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wird verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages einberufen wird.

Ausgeliefert am 18. MRZ. 1999

Begründung:

1. Das Gesetz ist - entgegen seiner irreführenden Bezeichnung - ein reines Finanzierungsinstrument für die Sozialversicherungskassen. Die im nationalen Alleingang geplante Erhöhung der Mineralölsteuer sowie die Einführung einer neuen Steuer auf Strom schwächen den Standort Deutschland, bringen weder nennenswerte Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt noch spürbare Verbesserungen für den Umweltschutz und benachteiligen sozial Schwächere. Sie erschweren zudem eine Harmonisierung der Energiebesteuerung in der EU.

2. Ein nationaler Alleingang Deutschlands in der EU führt zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen. Anstatt der von der rot-grünen Koalition versprochenen zusätzlichen Arbeitsplätze droht ein Arbeitsplatzverlust. Schon bisher hat Deutschland mit die höchsten Strom- und Gaspreise in Europa. Trotz der vorgesehenen ermäßigten Sätze für Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft werden viele Unternehmen - schon wegen des

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

Eigenbehaltes - dauerhaft höher belastet. Die Gefahr wächst, daß energieintensive Produktionsstätten ins Ausland abwandern. Besonders belastet werden Unternehmen außerhalb des produzierenden Gewerbes, z.B. des Verkehrssektors, des Handels und des dienstleistungsnahen Handwerks. Auch für Betriebe des produzierenden Gewerbes, die einen Erstattungsanspruch haben, können sich merkliche Belastungen durch Liquiditäts- und Zinseffekte ergeben. Die Begünstigungsregelung für das produzierende Gewerbe ist zudem willkürlich.

3. Nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Bürger werden zusätzlich belastet. Für einen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt beträgt die Mehrbelastung unter Berücksichtigung der Senkung der Sozialversicherungsbeträge rund 100 DM im Jahr. Besonders betroffen sind Bürger, die nicht von der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen profitieren können, wie Sozialhilfeempfänger, Rentner und Studenten. Die Verteuerung der Energie verursacht insbesondere auch eine deutliche Steigerung der Wohnnebenkosten. Dies trifft vor allem Familien.

4. Das Gesetz belastet Bürger und Unternehmen in den neuen Bundesländern überproportional. Erhebliche Umstrukturierungen und Modernisierungen im Osten bewirken, daß in den neuen Bundesländern höhere Energiepreise zu bezahlen sind als in den alten Ländern. Aber auch die Umstrukturierung der gesamten Volkswirtschaft und die Neuorganisation von hunderttausenden Arbeitsverhältnissen hat dazu geführt, daß der Osten erhöhten Mobilitätsanforderungen unterworfen ist. Die Benzinpreiserhöhung wirkt deshalb gerade im Osten der Bereitschaft, Arbeitsplätze in weit entfernt gelegenen Gegenden anzunehmen, entgegen. Angesichts des niedrigeren Lohn- und Einkommensniveaus sind zusätzliche Erhöhungen nicht zumutbar.

5. Dem Gesetz fehlt die ökologische Lenkungswirkung, dies resultiert insbesondere daraus, daß

 - die Steuer nicht am unterschiedlichen Schadstoffgehalt der Energieträger ansetzt und damit keinen Anreiz zum Umstieg auf andere Energiequellen schafft,
 - auch Strom aus regenerativen Energieträgern, wie z.B. aus umweltfreundlichenWasserkraftwerken mit einer Leistung von über 5 MWh durch die neue Stromsteuer belastet wird,

. . .

- umweltfreundlichere Energieträger wie z.B. Gas, steuerlich höher belastet werden als umweltschädlichere.

Die erhöhte Abgabenbelastung wird zur vermehrte Verlagerung von Betriebsstätten an ausländische Standorte mit geringeren Energiekosten und weniger Umweltauflagen führen; dadurch droht sogar ein negativer Umwelteffekt.

6. Auch wenn nunmehr der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr und die Bahn mit einem niedrigeren Stromsteuersatz belastet werden, kommen auf den öffentlichen Personennahverkehr insgesamt zusätzliche Lasten zu. Dies läuft den Bemühungen zuwider, den öffentlichen Personennahverkehr attraktiver zu gestalten. Zudem ist die Abgrenzungsregelung innerhalb des ÖPNV willkürlich.

7. Der Gesetzentwurf ist auch kommunalfeindlich. Die erhöhten Energiesteuern bedeuten für die kommunalen Haushalte erhebliche Mehrbelastungen durch steigende Aufwendungen bei der Sozialhilfe sowie bei kommunalen Einrichtungen.

8. Finanzpolitisch besteht ein Grundwiderspruch zwischen den Zielen dauerhafter Aufkommenserzielung und ökologischer Lenkungswirkung. Weil das Steueraufkommen zur Senkung der Sozialversicherungsbeträge fest eingeplant ist, hätte eine Verminderung des Aufkommens im Falle ökologischer Verhaltensänderungen der Bürgerinnen und Bürger unweigerlich weitere Steuersatzerhöhungen bzw. andere Steuererhöhungen zur Folge.

9. Das vorgesehene Besteuerungsverfahren, insbesondere die Erstattungs- und Vergütungsregelungen für das produzierende Gewerbe, führen zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Betriebe und Verwaltung. Die Bundesregierung beziffert allein den zusätzlichen Personalbedarf für die Zollverwaltung auf 530 Kräfte.

10. Ein nationaler Alleingang bei Umweltabgaben schmälert die Chancen für eine verbesserte EU-weite Abstimmung der Energiebesteuerung sowie der Umweltschutzauflagen. Hier sind verstärkte Bemühungen gefordert, statt durch einseitige Vorleistungen eine Einigung zu erschweren.